

Bern den 18.04.2018

Einschreiben

Generalstaatsanwaltschaft
des Kantons Bern
Maulbeerstrasse 10
3001 Bern

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erheben

Strafanzeige

gegen

X.Y.

Verzeigter

wegen mehrfacher schwerer Körperverletzung (Art. 122 StGB) durch die Amputation der gesunden Vorhaut bei gesunden Knaben.

Zu prüfen ist auch die Strafbarkeit der Eltern und möglichen weiteren an den Beschneidungen beteiligten Personen (Art. 24 StGB, Art. 25 StGB).

Prozessual stellen wir folgenden

Anträge:

1. Es seien umgehend sämtliche Belege, welche in Zusammenhang mit den durchgeführten Beschneidungen stehen, in der Praxis des Verzeigten als vorsorgliche Beweissicherung im Sinne einer superprovisorischen Massnahme zu beschlagnahmen.
2. Es seien für die betroffenen Kinder unentgeltliche Kindesverfahrensvertreter einzusetzen.

Begründung:

I. Sachverhalt

X.Y. führt gemäss beigelegtem Schreiben im Auftrag und Einverständnis der Eltern offensichtlich ohne medizinische Notwendigkeit Vorhautamputationen an gesunden Kindern durch.

Im Weiteren versucht X.Y. mit grosser Wahrscheinlichkeit, durch die ausdrückliche Aufforderung bei Komplikationen keinen anderen Arzt oder einen Notfall zu konsultieren, unsachgemässe Durchführung und möglichen Pfusch zu vertuschen.

II. Rechtliches

Für die rechtliche Begründung dieser Anzeige wird auf die beigelegte *"Rechtliche Beurteilung der Genitalbeschneidung von Knaben auf der Grundlage medizinischer Fakten"* verwiesen. Es zeigt sich daraus, dass Genitalbeschneidungen bei gesunden Kindern geltendes Recht in mehrfacher Hinsicht verletzen und es sich dabei in jedem Fall um ein Officialdelikt handelt.

Die Genitalbeschneidung von Knaben ist stark angstbelastet und tabuisiert. Es ist daher damit zu rechnen, dass von verschiedenster Seite her, mit verschiedensten Mitteln und Argumenten versucht werden wird die Strafuntersuchung und einen Prozess zu verhindern. Wir weisen daher insbesondere auf folgende Abschnitte der beigelegten rechtlichen Beurteilung hin:

- Rechtswidrigkeit als Grundsatz (S.23)
- Genitalbeschneidung ist kein Sozialadäquates Verhalten (S.25)
- Die Genitalbeschneidung von Knaben in Bezug zu Art. 124 StGB (S.30)

Die körperliche, insbesondere die genitale Unversehrtheit stellt durch die verfassungsrechtliche Garantie (Art. 10 Abs. 2 BV, Art. 11 Abs. 1 BV) ein absolut höchstpersönliches Recht dar. Höchstpersönliche Rechte sind im Grundsatz verretungsfeindlich (Art. 19c Abs. 2). Die Einwilligung der Eltern wirkt daher nicht strausschliessend. Zwischen Eltern und Kind besteht eine Interessenskollision. Vergleiche dazu auch die beigelegte rechtliche Beurteilung S.33, S.36.

Für jedes der geschädigten Kinder ist je ein Kindesverfahrensvertreter einzusetzen. Dies geht verpflichtend aus Art. 29 BV, Art. 107 StPO, Art. 306 ZGB, hervor (Anspruch auf rechtliches Gehör, Anspruch auf Rechtsbeistand, Interessenskollision).

Es ist im vorliegenden Fall besonders darauf zu achten, dass weder der untersuchende Staatsanwalt noch der Kindesverfahrensvertreter in der Sache befangen sind (Art. 56 Abs. a StPO). Wir weisen dazu auf den Abschnitt *"Befangenheit"* (S.28) in der beigelegten rechtlichen Beurteilung hin.

Der Kindesverfahrensvertreter hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die erlittene Körperverletzung und die damit einhergehende Verletzung der Rechtsgüter des Kindes im Grundsatz sachlich¹, medizinisch² und rechtlich³ korrekt festgestellt werden, dies als Grundlage für allfällige gegenwärtige oder spätere Genugtuungs- und Schadenersatzforderungen.

¹ Sachlich korrekt meint hier insbesondere, dass die Amputation der Vorhaut nicht unsachgemäss und bagatellisierend mit dem Ohrlochstechen oder ähnlichem verglichen wird, sondern korrekt als die Amputation eines hochsensiblen genitalen Körperteils festgestellt wird.

² Medizinisch korrekt meint hier insbesondere, dass es sich bei der Vorhaut nicht bloss um einen "Hautfetzen" handelt, sondern um einen integralen Bestandteil des Penis und eine einzigartige spezialisierte Struktur mit schützenden, immunologischen, mechanischen, sensiblen, erogenen und sexuellen Funktionen.

³ Rechtlich korrekt meint hier insbesondere, dass die rechtliche Beurteilung konsequent von den korrekten medizinischen Fakten ausgeht.

Im Weiteren hat die Kindesvertretung dafür zu sorgen, dass abgeklärt wird, ob die Beschneidung durch X.Y. *de lege artis* durchgeführt wurde. Die Forderung nach einer unabhängigen fachlichen Beurteilung sowohl der Durchführung der Beschneidung wie auch des Beschneidungsergebnisses ergibt sich aus dem Informationsschreiben von X.Y.:

- Gemäss diesem Schreiben erfolgt die Schmerzausschaltung beim Eingriff einzig durch eine lokale Anästhesie und im Nachhinein durch die Verabreichung von Paracetamol. Ob diese Schmerzausschaltung und Schmerznachbehandlung genügend und *de lege artis* sind, ist abzuklären. Zur Frage der sachgemässen Schmerzausschaltung bei Vorhautamputationen verweisen wir auf die *"S2k-Leitlinie Phimose und Paraphimose"* der Deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie (DGKCH), welche in der beigelegten rechtlichen Beurteilung eingangs wiedergegeben wird. Beachten Sie dazu die Abschnitte *"Die Vorhaut enthält eine hohe Konzentration von Nervenenden"* (S.9) und *"Operative Therapie"* (S.18).
- Im Weiteren fordert X.Y. in seinem Informationsschreiben die Eltern nachdrücklich dazu auf bei Unklarheiten nur ihn und keine anderen Ärzte oder den Notfall zu konsultieren. Diese Aufforderung lässt vermuten, dass er dadurch die Aufdeckung von unsachgemässen Beschneidungen und Pfusch vermeiden will. Es ist daher die angewandte Beschneidungstechnik so wie der Gesundungsverlauf nach der Beschneidung (soweit möglich) zu eruieren. Zudem ist das Beschneidungsergebnis von unabhängiger Seite zu begutachten.

Im Unterschied zu regulären ärztlichen Behandlungen ist hier X.Y. der Einzige, welcher die Unterlagen zu den durchgeführten Beschneidungen besitzt. Es ist daher darauf zu achten, dass die Belege für die durchgeführten Beschneidungen sichergestellt werden, bevor X.Y. über diese Anzeige informiert wird.

Hinweis: Pro Kinderrechte Schweiz beabsichtigt diese Strafanzeige zu veröffentlichen, wartet damit jedoch so lange zu, bis die Staatsanwaltschaft mitteilt, alle Belege bei X.Y. gesichert zu haben.

Der Anzeigersteller wünscht gemäss Art. 301 Abs. 2 StPO über den Fortgang der Strafuntersuchung informiert zu werden.

Mit freundlichen Grüssen
Pro Kinderrechte Schweiz

Beilagen:

- Schreiben von X.Y.
- Rechtliche Beurteilung der Genitalbeschneidung von Knaben auf der Grundlage medizinischer Fakten (auch in digitaler Form zu finden auf: www.pro-kinderrechte.ch unter der Rubrik "Recht")
- Broschüre: Die Beschneidung von Knaben: Die wichtigsten Fakten in Kürze, die Stimme der Betroffenen (auch in digitaler Form zu finden auf: www.pro-kinderrechte.ch unter der Rubrik "Kampagne")

Anonymisiert

Aufklärungsblatt über Beschneidung/Zirkumzision

- 1 Religion
- 2 Anderes

Vorgehen: - lokale Anästhesie
- desinfizieren der Haut
- Schneiden der Vorhaut
- Nähen
- Verband
- Schmerzmittel (Paracetamol od. Minalgin bei Bedarf)

Procedere: - ab dem **1. Tag** Kind bitte **duschen** (auch mit Verband)
- Schmerzmittel nur bei Schmerzen
- am **3. Tag** unbedingt **Verband entfernen** (ganzen Verband wegziehen).
Wenn der Verband weg ist, **2x täglich mit Bepanthen Spray** desinfizieren
- ab dem 5. Tagen lösen sich die Fäden von selbst auf (kann auch etwas länger dauern, von Kind zu Kind verschieden)
- jeden Tag Duschen (ab dem ersten Tag)

Komplikationen

- Schmerzen (normal)
- Entzündung absolut selten (d.h. wenn Pflege korrekt durchgeführt wird kommt es praktisch nie zu einer Entzündung).
- Allergie (absolut selten)
- unterhalb der Schnittlinie bleibt der Penis geschwollen, dies ist normal und heilt von selbst
- Nachdem der Verband entfernt wurde, kann es für kurze Zeit bluten, das Blut bitte nicht abwischen.

Hinweis

Jede Heilung verläuft anders, sie ist abhängig von Kind, Familie....

Wenn die Vorhaut zur Glans am Penis verklebt ist und bei der Beschneidung zuerst weggerissen werden muss, bildet sich an der Glans/Penis eine Wunde, sie sieht fast aus wie eine "Brandwunde"; das ist aber ganz normal. Es dauert ungefähr 10 Tage bis die "Neue" Haut erscheint.

Es braucht deswegen keine ärztliche Kontrolle.

BITTE

Wenn Unklarheiten da sind, bitte unbedingt mich informieren und nicht einen anderen Arzt od. Notfall konsultieren. Ich bin verantwortlich und kompetent was diese Heilung betrifft.

Tel. 

Name des Vaters oder Mutter
Name of father or mother

Adresse und Telefon
Address and Phone

Name des Kindes und Geburtsdatum
Name of child and date of birth

Betrag
Amount

250 Fr. -

Das oben Beschriebene habe ich durchgelesen, verstanden und bin mit dem Eingriff einverstanden.

Unterschrift Vater/Mutter
Signature of father/mother

Datum/Date

Ausgeführt durch
Performed by

14.8.17

14. Aug. 2018

Hodlerstrasse 7
3011 Bern
Telefon 031 636 40 53 (Direkt)
Telefon 031 636 40 00 (Kanzlei)
Telefax 031 634 50 82

C. Lopez, Staatsanwalt
C. Hadorn, Assistent

Verfügung

BM 18 18895 / LOC

Bern, 16. Juli 2018

In der Strafsache gegen

Beschuldigte Person **X.Y.**

Verteidigung **keine**

Sachverhalt/
Straftatbestände **Anzeige vom 18.04.2018 von Pro Kinderrechte Schweiz,**



betreffend **Nichtanhandnahme**

wird **verfügt:**

1. Das Verfahren wird nicht an die Hand genommen (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO).
2. Die Verfahrenskosten trägt der Kanton (Art. 423 Abs. 1 StPO).
3. Eine Entschädigung wird nicht ausgerichtet (Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO).
4. Zu eröffnen: **X.Y.**
-
5. Mitzuteilen:
- Pro Kinderrechte Schweiz,

Begründung:

Mit Anzeige vom 18.04.2018 wirft der Verein Pro Kinderrechte Schweiz **X.Y.**
mehrfache Begehung einer schweren Körperverletzung gemäss Art. 122 StGB
vor, dies begangen durch die Amputation der gesunden Vorhaut bei gesunden Knaben
(Beschneidung). Weiter wird angeregt, auch die Strafbarkeit der Eltern und von möglichen

weiteren an den Beschneidungen der Betroffenen beteiligten Personen als Anstifter gemäss Art. 24 StGB oder als Gehilfen gemäss Art. 25 StGB zu prüfen.

Zudem werden folgende Beweisanträge gestellt:

1. *Es seien umgehend sämtliche Belege, welche in Zusammenhang mit den durchgeführten Beschneidungen stehen, in der Praxis des Verzeigten als vorsorgliche Beweissicherung im Sinne einer superprovisorischen Massnahme zu beschlagnahmen.*
2. *Es seien für die betroffenen Kinder unentgeltliche Kindesverfahrensvertreter einzusetzen.*

1. Formelles:

Gemäss Art. 104 StPO gelten als Parteien - mit entsprechenden Parteirechten insbesondere gemäss Art. 107 StPO, so unter anderem dem Beweisantragsrecht gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. e StPO - die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft und im Haupt- und Rechtsmittelverfahren die Staatsanwaltschaft. Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen (Art. 118 StPO). Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten *unmittelbar* verletzt worden ist (Art. 115 StPO).

Dem Verein Pro Kinderrechte Schweiz kommt im vorliegenden Verfahren keine Parteistellung zu, da er und dessen Vertreter mit Blick auf die erhobenen Vorwürfe nicht *unmittelbar* in ihren Rechten verletzt sind. Unmittelbar verletzt ist nach der Rechtsprechung und nach herrschender Lehrmeinung ausschliesslich der Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten Rechtsgutes, wer also unter den Schutzbereich der verletzten Strafnorm fällt (vgl. hierzu Goran Mazzuchelli/Mario Postizzi in BSK StPO, N 21 zu Art. 115 StPO). Dies trifft im vorliegenden Fall, in welchem Körperverletzungsdelikte geltend gemacht werden, gegebenenfalls auf die betroffenen Opfer zu. Der Verein Pro Kinderrechte Schweiz und dessen Vertreter sind lediglich als Verfahrensbeteiligte gemäss Art. 105 Abs. 1 lit. b StPO zu betrachten. Diesen stehen mit Ausnahme der beschränkten Auskunftsrechte als Anzeiger gemäss Art. 301 Abs. 2 StPO - dies hinsichtlich der allfälligen Einleitung und Erledigung des Strafverfahrens - keinerlei weiteren Verfahrensrechte zu (Art. 301 Abs. 3 StPO). Demzufolge wird auf die in der Anzeige vom 18.04.2018 gestellten Beweisanträge mangels Legitimation nicht eingetreten. Ungeachtet dessen steht es der Staatsanwaltschaft aber selbstverständlich zu, im Rahmen des Gesetzes - d.h. sofern die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Untersuchung gemäss Art. 309 StPO vorliegen - solche Massnahmen von sich aus zu ergreifen.

2. Materielles:

In der Begründung zur Anzeige vom 18.04.2018 führt der Verein Pro Kinderrechte Schweiz aus, dass X.Y. im Auftrag und im Einverständnis der Eltern offensichtlich ohne medizinische Notwendigkeit Vorhautamputationen an gesunden Kindern durchführe. Im Weiteren versuche er mit grosser Wahrscheinlichkeit - wie sich

aus einem standardisierten Aufklärungsblatt des Angezeigten zur Beschneidung/Zirkumzision ergebe -, durch die ausdrückliche Aufforderung bei Komplikationen keinen anderen Arzt oder einen Notfall zu konsultieren, eine unsachgemässe Durchführung und einen möglichen Pfusch zu vertuschen. In rechtlicher Hinsicht wird in der Anzeige zusätzlich auf eine umfangreiche Dokumentation „*Rechtliche Beurteilung der Genitalbeschneidung von Knaben auf der Grundlage medizinischer Fakten*“ vom April 2018 verwiesen.

Vorliegend wird im Rahmen der Anzeige vom 18.04.2018 in erster Linie offensichtlich die *rituelle* Knabenbeschneidung gerügt. Bei der männlichen Beschneidung - medizinisch Zirkumzision genannt - wird die Vorhaut (Präputium) im Bereich der Eichel chirurgisch entfernt. Je nachdem, ob die Vorhaut ganz oder nur teilweise entfernt wird, spricht man von einer vollständigen Beschneidung oder Teilbeschneidung. Der Eingriff ist irreversibel. Die rituelle Knabenbeschneidung ist ein über Jahrhunderte gewachsenes Element der jüdischen und islamischen Religion. Sie gilt für die Glaubenszugehörigkeit als wesentlich. Die jüdische Beschneidungszeremonie (Brit Mila) etwa wird als Eintritt in den Bund mit Gott angesehen und ist in ihrer Bedeutung vergleichbar mit der christlichen Taufe. Die rituelle Beschneidung eines Knaben an seinem 8. Lebenstag gilt als Gottesgebot, ausser der Säugling ist schwächlich und krank, dann wird sie verschoben. Der Koran erwähnt die Zirkumzision nicht ausdrücklich, dennoch ist sie im Islam als überlieferte Norm und wegweisende Tat des Propheten Mohammed weit verbreitet und wird zwischen dem Kindes- und Jugendalter durchgeführt. Eltern lassen ihre Knaben in einigen Ländern auch beschneiden, weil dies angeblich zu einer besseren Hygiene führen und präventiv-medizinische Wirkungen haben soll. In den USA etwa werden solche Operationen offenbar sehr häufig durchgeführt. Die Beschneidungsraten variieren zwischen den einzelnen Bundesstaaten stark, was in direktem Zusammenhang mit der Kostenübernahme der Beschneidung entweder durch die Eltern oder durch die öffentliche Krankenversicherung steht. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) stellte fest, dass die Beschneidung die Übertragung des HIV-Virus bei heterosexuellen Paaren um 60% vermindert. Weitere positive gesundheitliche Effekte (selteneres Aufkommen von Peniskrebs, Harnwegsinfektionen) sind durch die WHO ebenfalls nachgewiesen worden. Diese Befunde haben in weiten Teilen Afrikas zu Massenbeschneidungen geführt. Allerdings zeigen jüngere Publikationen, dass diese Zusammenhänge sehr umstritten sind (vgl. hierzu unter anderem www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/gruppen/kinder/beschneidung-knaben-debatte-schweiz).

3. Rechtliches:

Gemäss Art. 309 StPO eröffnet die Staatsanwaltschaft unter anderem dann eine Untersuchung, wenn sich aus der Strafanzeige oder aufgrund eigener Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Demgegenüber verfügt sie gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a bis c StPO die Nichtanhandnahme, wenn aufgrund der Strafanzeige feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist.

Im vorliegenden Fall erfüllen die durch den Verein Pro Kinderrecht Schweiz erhobenen Vorwürfe in Zusammenhang mit der männlichen Beschneidung aufgrund des jeweils konkreten chirurgischen Eingriffs zwar rein objektiv betrachtet in der Tat zumindest den Straftatbestand der qualifizierten einfachen Körperverletzung (an einem Kind) gemäss Art. 123 Ziff. 2 StGB, dies als Officialdelikt. Ob in solchen Fällen darüber hinaus sogar die Voraussetzungen für die Bejahung einer schweren Körperverletzung gemäss Art. 122 StGB vorliegen, ist umstritten und kann letztlich offen bleiben. Gestützt auf den Bericht der Eidgenössischen Kommission für sexuelle Gesundheit, EKSG, vom Oktober 2015, dürfte die Behauptung, dass die Knabenbeschneidung per se unter diese (zusätzliche) Qualifikation fällt, allerdings zu verneinen sein.

Entscheidend im vorliegenden Fall ist ungeachtet der medizinischen Diskussionen allerdings die Tatsache, dass sich der schweizerische Gesetzgeber *ausdrücklich* und unmissverständlich - und insofern auch bindend für die Justiz - zur Frage der generellen Strafbarkeit der männliche Zirkumzision geäussert und diese verneint, beziehungsweise auf eine solche Strafbarkeit verzichtet hat. Dies wurde namentlich anlässlich der Schaffung der Strafbestimmung von Art. 124 StGB, welche die Verstümmelung weiblicher Genitalien unter Strafe stellt und seit dem 01.07.2012 in Kraft ist, entsprechend thematisiert. Das Parlament war sich dieser Ungleichbehandlung einerseits der (strafbaren) Mädchenverstümmelung und andererseits der (straflosen) Knabenbeschneidung durchaus bewusst und hat dies letztlich auch so gewollt (vgl. hierzu den NZZ Artikel vom 10.08.2012 „Breiter Support für Knabenbeschneidung“, den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats vom 30.04.2010, BBl 201 5651 ff., insbesondere S. 5668 f., welche auf eine Ausdehnung der Strafbestimmung von Art. 124 StGB auf die Fälle der Knabenbeschneidung ausdrücklich verzichtete, die Stellungnahme des Bundesrates vom 25.10.2010, insbesondere S. 5679, die entsprechenden parlamentarischen Debatten im National- und Ständerat, so namentlich in der Nationalratssession vom 16.12.2010, SR 05.404, die Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Guhl vom 15.06.2017, sowie ganz allgemein den Bericht der Informationsplattform humanrights.ch zum Thema der Knabenbeschneidung, Stand 08.08.2017). Dementsprechend findet man bis heute auch keine entsprechende Verurteilung in der Schweiz (vgl. hierzu erneut www.humanrights.ch, a.a.O., wo ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Durchführung von solchen Beschneidungen in der Schweiz als legal gilt).

Nachdem in der Schweiz keine Strafbestimmung vorhanden ist, welche die vom Verein Pro Kinderrechte Schweiz gerügte männliche Zirkumzision beziehungsweise Knabenbeschneidung unter Strafe stellt, kann im Vorliegenden offen bleiben, ob deren Straflosigkeit sich rechtsdogmatisch aus Gründen der Sozialadäquanz ergibt oder sie sich auf allfällige Rechtfertigungs- oder Schuldausschliessungsgründe abstützen liesse. Der schweizerische Gesetzgeber hat sich - ob richtig oder falsch - in solchen Fällen (jedenfalls bis heute) unmissverständlich für eine solche Straflosigkeit entschieden. Es fehlt demzufolge an einer gesetzlichen Strafbestimmung, welche es den Strafverfolgungsbehörden ermöglichen würde, im Fall einer Knabenbeschneidung in der Schweiz eine Untersuchung zu eröffnen, dies nach dem Grundsatz „*nulla poena sine legem*“ (keine Strafe ohne Gesetz) gemäss Art. 1 StGB. Nach dieser Bestimmung darf eine Strafe oder Massnahme nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt. Demzufolge entfällt auch der Verfolgungszwang gemäss Art. 6 StPO beziehungsweise ist es der Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 309 StPO

mangels hinreichendem Verdacht in Bezug auf eine *Straftat* sogar strikte verwehrt, eine Untersuchung zu eröffnen. Das Verfahren gegen X.Y., die Eltern und weitere an der Zirkumzision von Knaben beteiligte Personen ist demzufolge aufgrund der Nichterfüllung einer Strafbestimmung in Anwendung von Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nicht an die Hand zu nehmen. Ebenso erübrigt sich in diesem Zusammenhang mangels Benennung beziehungsweise Schilderung entsprechender konkreter Sachverhalte die Prüfung anderweitiger Strafbestimmungen.

Dem Verein Pro Kinderrechte bleibt es natürlich weiterhin unbenommen, im politischen Prozess eine Gesetzesänderung in diesem an sich ohne weiteres diskussionswürdigen Anliegen zu erwirken. Der Staatsanwaltschaft selbst sind angesichts der eindeutigen Rechtslage in der Grundsatzfrage indessen die Hände gebunden. Wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Gesetzgebung unter Umständen auch gerade den entgegengesetzten Weg beschreiten könnte. So wurde in Deutschland nach einem Urteil des Landesgerichts Köln aus dem Jahr 2012, welches die Beschneidung eines Knaben aus religiösen Gründen für strafbar hielt, die Gesetzgebung konkretisiert und rechtlich festgelegt, dass die Knabenbeschneidung aus religiösen Gründen per se grundsätzlich rechtmässig sei, sofern im konkreten Einzelfall das Kindeswohl nicht gefährdet werde (vgl. hierzu die Bestimmung von Art. 1631d BGB). Soweit was die grundsätzliche Strafbarkeit der Knabenbeschneidung nach schweizerischem Recht betrifft.

Was die darüber hinausgehenden Vorwürfe in Bezug auf den konkret zur Anzeige gebrachten X.Y. betrifft, ist Folgendes festzuhalten:

Was die pauschale Behauptung des Vereins Pro Kinderrechte Schweiz in der Anzeige vom 18.04.2018 betrifft, wonach X.Y. im Rahmen der durch ihn durchgeführten Zirkumzisionen mit grosser Wahrscheinlichkeit versuche, durch die ausdrückliche Aufforderung bei Komplikationen keinen anderen Arzt oder einen Notfall zu konsultieren, eine unsachgemässe Durchführung und einen möglichen Pfusch zu vertuschen, so ist festzuhalten, dass dieser Vorwurf für sich allein betrachtet klarerweise keinen Straftatbestand erfüllt. Und wenn dem sachverhaltsmässig tatsächlich so wäre, so wären - ohne konkrete Anlasstat - allfällige Massnahmen ohnehin von den zuständigen kantonalen Gesundheitsbehörden zu treffen. Dass X.Y. in einem *konkreten* Fall seine ärztlichen Sorgfaltspflichten verletzt hätte, wird indessen nicht einmal ansatzweise geltend gemacht, geschweige denn substantiell dokumentiert. Es ist in diesem Zusammenhang erneut darauf hinzuweisen, dass die Eröffnung einer Untersuchung einen hinreichenden Tatverdacht gemäss Art. 309 StPO voraussetzt. Dies ist vorliegend klarerweise nicht der Fall, weshalb auch in diesem Zusammenhang keine Untersuchung eröffnet beziehungsweise das Verfahren nicht an die Hand genommen wird. An dieser Stelle ist ohnehin darauf hinzuweisen, dass der durch den Verein Pro Kinderrechte Schweiz beanstandete Hinweis auf dem Aufklärungsblatt, welcher in anonymisierter Form der Anzeige beigelegt wird und wonach man sich bei Unklarheiten direkt beim betreffenden Arzt X.Y. melden soll, nicht ungewöhnlich ist. Dieser dient vielmehr offensichtlich dazu, den Betroffenen eine direkte Hilfeleistung anzubieten. X.Y. nimmt dadurch seine Verantwortung - auf welche er im Schreiben sogar ganz ausdrücklich hinweist - bezüglich einer postoperativen Kontrolle bei möglichen Komplikationen oder nachträglich auftauchenden Fragen wahr.

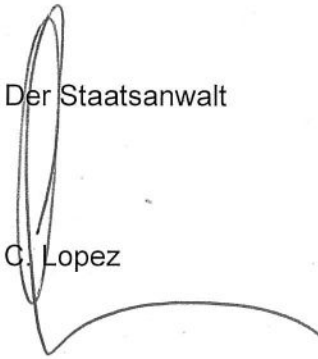
Unter diesen Umständen erweisen sich auch die vom Verein Pro Kinderrechte Schweiz beantragten Zwangsmassnahmen (Beschlagnahmen medizinischer Unterlagen) auch von Amtes wegen mangels Tatverdachts als unzulässig (und auch unnötig).

4. Verfahrenskosten/Entschädigung:

Die Verfahrenskosten trägt der Kanton (Art. 423 Abs. 1 StPO). Eine Entschädigung ist nicht auszurichten, da die mit den Ermittlungen verbundenen Nachteile nicht besonders schwer wiegen und die Aufwendungen der beschuldigten Person geringfügig geblieben sind, zumal diese erst mit der vorliegenden Verfügung Kenntnis von der eingereichten Anzeige des Vereins Pro Kinderrechte Schweiz und vom vorliegenden Verfahren erhalten hat (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 429 und Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO).

Der Staatsanwalt

G. Lopez



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, erhoben werden (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO). **Hinweis:** Eingaben per Telefax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossinummer (BM 18 18895) anzugeben.

Geht zur Genehmigung an den Leitenden Staatsanwalt:

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern
Region Bern-Mittelland

Genehmigt - 7 AUG. 2010

H. Wenger

Leitender Staatsanwalt



Einschreiben
Generalstaatsanwaltschaft
des Kantons Bern
Maulbeerstrasse 10
3001 Bern

Zürich, 04.10.2018

Aufsichtsrechtliche Anzeige

Sehr geehrte Damen und Herren

in Sachen

Pro Kinderrechte Schweiz, Postfach, 8032 Zürich

Anzeigeerstatterin

gegen

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern

Verzeigte

betreffend **Aufsichtsbeschwerde, Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung**

erheben wir gegen den Entscheid der Verzeigten vom 16. Juli 2018 (Verfahrensnr. BM 18 18895, genehmigt am 7. August 2018, eingegangen am 14. August 2018) folgende aufsichtsrechtliche Anzeige, mit den

Anträgen:

1. Es sei festzustellen, dass die Staatsanwaltschaft die Strafanzeige unzureichend geprüft hat.
2. Es sei die Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Strafanzeige erneut zu prüfen.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Verzeigten."

Formeller Antrag:

Es seien die Akten der Staatsanwaltschaft im Verfahren BM18 18895 beizuziehen.

Begründung

A. Formelles

1. Gemäss Art. 13 Abs. 4 GSOG steht die Staatsanwaltschaft unter der Aufsicht der Generalstaatsanwaltschaft. Gemäss Art. 90 Abs. 2 GSOG ist die Generalstaatsanwaltschaft verantwortlich für eine fachgerechte und effiziente Strafverfolgung. Sie kann der Staatsanwaltschaft Weisungen erteilen.
2. Gemäss Art. 101 VRPG können Tatsachen, die ein Einschreiten gegen eine Behörde als erforderlich erscheinen lassen, bei der Aufsichtsbehörde angezeigt werden.

B. Materielles

I. Sachverhalt

1. Die Anzeigeerstatteerin reichte am 18.04.2018 eine ausführlich begründete Strafanzeige gegen X.Y. wegen mehrfacher schwerer Körperverletzung ein. Mit Verfügung vom 16. Juli 2018, vom leitenden Staatsanwalt am 7. August 2018 genehmigt, nahm die Verzeigte das Verfahren nicht an die Hand.
2. Mit nachfolgender Begründung der aufsichtsrechtlichen Anzeige wird aufgezeigt, dass die Verzeigte mit ihrem Entscheid sowohl formell wie auch materiell strafrechtliche Grundsätze sowie verfassungsmässig garantierte Rechte verletzt.

II. Rechtliches

1. Art. 7 Abs. 1 StPO und Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO

Gemäss Art. 7 Abs. 1 StPO sind die Strafbehörden verpflichtet ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden. Auch Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO verpflichtet die Strafbehörden zu einer Untersuchung, wenn sich aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt.

Mit der Strafanzeige wurde auch das Aufklärungsblatt von X.Y. eingereicht, aus welchem hervorgeht, dass X.Y. offensichtlich gesunden Kindern ohne medizinische Notwendigkeit die gesunde Vorhaut amputiert. Rechtfertigend für Körperverletzungen wirken kumulativ einzig Heileingriffe zum unmittelbaren Nutzen des Patienten und eine informierte Einwilligung des Patienten. Es liegt jedoch weder eine medizinische Notwendigkeit noch eine informierte Einwilligung des Kindes, in dessen absolut höchstpersönliches Recht eingegriffen wird, vor, weshalb es für den Eingriff aus strafrechtlicher Sicht keine Rechtfertigung gibt. Vergleiche dazu auch die mit der Strafanzeige eingereichte "Rechtliche Beurteilung der Genitalbeschneidung von Knaben auf der Grundlage medizinischer Fakten", im folgenden "Unterlagen" genannt, auf den Seiten 25, 34, 43.

In den miteingereichten Unterlagen zur Strafanzeige wird eingangs medizinisch korrekt, umfassend und sachlich fundiert aufgezeigt, worum es bei einer Vorhautamputation geht und welche Risiken und Schädigungen damit verbunden sind. Diese Unterlagen zeigen bei weitem hinreichende Verdachtsgründe für eine Straftat gemäss Art. 7 Abs. 1 StPO auf, und es ergibt sich daraus auch ohne weiteres ein hinreichender Tatverdacht gemäss Art. 309 Abs. 2 lit. a. StPO. Die Verzeigte ist dadurch verpflichtet ein Verfahren einzuleiten. Die Strafanzeige trotzdem nicht an die Hand zu nehmen verletzt offensichtlich geltendes Recht.

2. Art. 310 Abs. 1 lit. a. StPO

Art. 310 Abs. 1 lit. a. StPO greift nicht, weil nach dessen Wortlaut feststehen muss, dass "die fraglichen Straftatbestände (...) eindeutig nicht erfüllt sind". Es muss mit anderen Worten sicher sein, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt, was etwa der Fall ist bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten. Im Zweifelsfall ist eine Untersuchung zu eröffnen (BGE 1B_365/2011).

Die Verzeigte führt selber aus, dass *"die durch den Verein Pro Kinderrecht Schweiz erhobenen Vorwürfe in Zusammenhang mit der männlichen Beschneidung aufgrund des jeweils konkreten chirurgischen Eingriffs rein objektiv betrachtet in der Tat zumindest den Straftatbestand der qualifizierten einfachen Körperverletzung (an einem Kind) gemäss Art. 123 Ziff. 2 StGB, dies als Offizialdelikt"* erfüllen (S.4). Eine Nichtanhandnahme auf Grund von Art. 310 lit. a StPO kommt somit nicht in Frage, weil auch gemäss den eigenen Feststellungen der Verzeigten ganz offensichtlich der Straftatbestand der Körperverletzung sogar als Offizialdelikt erfüllt ist. Somit kommt Art. 309 StPO zum tragen, welcher die Verzeigte zur Strafuntersuchung verpflichtet.

3. Kein Fall von Geringfügigkeit gemäss Art. 8 Abs. 1 StPO i.v.m Art. 52 StGB

Die Verzeigte verweist nicht explizit aber als möglichen Grund einer Nichtanhandnahme auch auf Art. 8 StPO i.v.m Art. 52 StGB hin (Art. 53 und 54 StGB sind offensichtlich nicht erfüllt).

Voraussetzung für die Strafbefreiung im Sinne von Art. 52 StGB, ist ein vom Verschulden wie von den Tatfolgen her unerhebliches Verhalten des Täters (BGE 135 IV 130, E 5.3.2.). X.Y. handelt offensichtlich vorsätzlich. Sodann kann die Amputation eines hochsensiblen genitalen Körperteils von den Tatfolgen her nicht als geringfügig betrachtet werden (vgl. dazu auch die miteingereichten Unterlagen). Selbst wenn es diesbezüglich andere Aussagen gibt (z.B. Bericht EKSG), so kann eine Geringfügigkeit der Tatfolgen nicht *eindeutig* festgestellt werden, so wie es Art. 52 StGB voraussetzt.

Da somit weder die Tatfolgen noch die Schuld *eindeutig* geringfügig sind, könnte die Begründung, die Strafanzeige wegen 8 StPO i.v.m Art. 52 StGB nicht an die Hand zu nehmen, offensichtlich nicht gelten.

4. Missachtung des Untersuchungsgrundsatzes im Sinne von Art. 6 StPO

Gemäss Art. 6 Abs. 1 StPO klären die Strafbehörden von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der Verzeigten Person bedeutsamen Tatsachen ab.

Zu den tatbestandsrelevanten Fakten führt die Verzeigte einzig aus, dass *"bei der männlichen Beschneidung - medizinisch Zirkumzision genannt - die Vorhaut (Präputium) im Bereich der Eichel chirurgisch entfernt wird. Je nachdem, ob die Vorhaut ganz oder nur teilweise entfernt wird, spricht man von einer vollständigen Beschneidung oder Teilbeschneidung. Der Eingriff ist irreversibel"* (S. 3).

Diese simple Beschreibung allein reicht eigentlich schon aus um zweifelsfrei festzustellen, dass es sich bei der Amputation der Vorhaut um eine Körperverletzung handelt. In Anbetracht der komplexen medizinischen wie auch rechtlichen Fragen rund um die männliche Genitalbeschneidung kann diese simple Beschreibung für die Beurteilung der Tat jedoch nicht genügen. Es wird insbesondere nicht beachtet welche Risiken und Folgen eine Vorhautamputation verursacht. Die Verzeigte hat somit die "bedeutsamen Tatsachen" offensichtlich ungenügend abgeklärt. Dies erstaunt sehr, da mit der Anzeige umfangreiche und

fundierte Unterlagen miteingereicht wurden. Die Verzeigte beachtet diese Unterlagen offensichtlich nicht.

Gemäss Art. 6 Abs. 2. StPO untersuchen die Strafbehörden die belastenden und entlastenden Umstände mit *gleicher* Sorgfalt.

Bei der Frage, ob es sich bei der männlichen Beschneidung allenfalls um eine schwere Körperverletzung handelt, zieht die Verzeigte einzig den Bericht der EKSG heran. Dieser Bericht stellt die Risiken und Folgen einer Vorhautamputation als geringfügig dar (vgl. dazu die Unterlagen S.29). Demgegenüber werden in den miteingereichten Unterlagen zahlreiche Studien, Berichte und Ärzte zitiert, welche ein völlig anderes Bild zeigen. Die Verzeigte führt jedoch nur diesen einen Bericht der EKSG an. Sie untersucht offensichtlich die belastenden und entlastenden Umstände *nicht* mit gleicher Sorgfalt.

5. Die Beschuldigte verkennt den zentralen strafrechtlichen Aspekt der Anzeige

Mit der Strafanzeige rügt Pro Kinderrechte Schweiz die medizinisch nicht notwendige Amputation der Vorhaut. Die Verzeigte gibt jedoch wieder, es werde *"in erster Linie offensichtlich die rituelle Knabenbeschneidung gerügt"* (S.4). Die Verzeigte verkennt offensichtlich den zentralen strafrechtlichen Aspekt der Anzeige. Die einzige straffausschliessende Rechtfertigung für eine Körperverletzung ist ein medizinisch notwendiger Heileingriff zum unmittelbaren Nutzen des Patienten. Ritus o.ä. sind in strafrechtlicher Hinsicht jedoch irrelevant. Es erstaunt daher sehr, dass die Verzeigte vom strafrechtlich relevanten Aspekt der medizinischen Notwendigkeit auf den irrelevanten Aspekt Ritus schwenkt.

In der selben Art irrelevant sind sodann auch die nachfolgend gemachten Ausführungen der Verzeigten zu Religion und Herkunft der männlichen Genitalbeschneidung (wahrscheinlich ein per copy-paste eingefügter Text, Quellenangabe fehlt). Alle diese Ausführungen sind in Bezug auf eine Strafuntersuchung vollkommen ohne Aussagekraft. Darüber hinaus sind auch die Ausführungen über Häufigkeit und die behaupteten präventiven Vorteile nicht relevant. 1. Die Häufigkeit mit der eine Körperverletzung vorgenommen wird, stellt kein Argument für deren Legitimierung dar. 2. Die Behauptung, die Amputation der Vorhaut habe Vorteile, ist höchst umstritten und stellt vor allem aber keine straffausschliessende Rechtfertigung für eine Körperverletzung dar (BGE 135 IV 130, E 5.3.2; auch in den Unterlagen: S. 18, 43)

Zudem ist die Feststellung der Verzeigten *"die rituelle Knabenbeschneidung ist eine über die Jahrhunderte gewachsenes Element der jüdischen und islamischen Religion"* ein verpflichtendes Argument für eine Strafuntersuchung, denn durch Art. 24 Abs. 3 UN-KRK ist die Schweiz verpflichtet *"alle wirksamen und geeigneten Massnahmen zu treffen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen."*

6. Die Begründung "nulla poena sine lege" läuft ins Leere

In der Hauptsache begründet die Verzeigte die Nichtanhandnahme der Strafanzeige folgendermassen: *"Entscheidend im vorliegenden Fall ist ungeachtet der medizinischen Diskussionen allerdings die Tatsache, dass sich der schweizerische Gesetzgeber ausdrücklich und unmissverständlich - und insofern auch bindend für die Justiz - zur Frage der generellen Strafbarkeit der männliche Zirkumzision geäussert und diese verneint, beziehungsweise auf eine solche Strafbarkeit verzichtet hat."* (S. 4)

1. Das Bestimmtheitsgebot ("nulla poena sine lege certa") als Teilgehalt des Legalitätsprinzips verlangt eine hinreichend präzise Umschreibung der Straftatbestände (BGE 6B_385/2008 vom 21. Juli 2008 E. 3.2 mit Hinweisen). Nach der Rechtspre-

chung des Bundesgerichts (sowie des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte) muss das Gesetz lediglich so präzise formuliert sein, dass der Adressat sein Verhalten danach richten und die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen kann (BGE 132 I 49 E. 6.2; 128 I 327 E. 4.2). Einem wehrlosen, nicht einwilligungsfähigen Kind ohne medizinische Notwendigkeit einen gesunden funktional wichtigen, hochsensiblen und integralen Bestandteil seines Geschlechts irreversibel zu amputieren ist bei weitem eine *"hinreichend präzise Umschreibung eines Straftatbestandes"*.

2. Die Bemerkung der Verzeigten die Strafbarkeit der männlichen Genitalbeschneidung sei *"ungeachtet der medizinischen Diskussion"* (S.4) zu prüfen, zeigt, dass sie offensichtlich völlig verkennt, dass *die medizinischen Fakten* zur männlichen Genitalbeschneidung in keinem Fall beiseite gestellt werden können. Es zählt zum 1x1 des Strafrechts, dass jede rechtliche Beurteilung eines Tatbestandes von den tatbestandsrelevanten Fakten auszugehen hat, und das sind in diesem Fall die medizinischen Fakten. Die medizinischen Fakten sind also in jedem Fall die unbedingte Ausgangslage der rechtlichen und strafrechtlichen Beurteilung der männlichen Genitalbeschneidung und können keinesfalls *"ungeachtet"* bleiben.
3. 2012 hat Staatsanwalt A. Capitani mit genau derselben Argumentation wie die Verzeigte bereits eine Strafanzeige die männliche Genitalbeschneidung betreffend abgewiesen. In den Unterlagen (S. 32) zur Strafanzeige wird die Begründung von A. Capitani in Bezug zu den Materialien zu Art. 124 StGB denn auch detailliert analysiert. Es wird dabei schlüssig aufgezeigt, dass die Behauptung der Verzeigten, der Gesetzgeber habe *"die Strafbarkeit der männliche Zirkumzision verneint, beziehungsweise auf eine solche Strafbarkeit verzichtet - nulla poena sine lege"*, unzutreffend ist. Zutreffend ist sehr viel mehr, dass die Genitalbeschneidung - die weibliche sowie die männliche - durch die bestehenden Gesetze bereits erfasst und strafbar ist (schwere Körperverletzung). Es erstaunt daher sehr, dass die Verzeigte nun erneut die gleiche falsche Begründung für die Nichtanhandnahme der Strafanzeige anführt, obwohl in der Strafanzeige explizit auf diese Ausführungen hingewiesen wurde. Die Ausführungen zu Art. 124 StGB im Bezug zur männlichen Genitalbeschneidung werden deshalb im Folgenden erneut dargestellt.
4. Vorab ist grundsätzlich festzuhalten: Art. 124 StGB - Verstümmelung *weiblicher* Genitalien kommt bei der Beurteilung der Verstümmelung *männlicher* Genitalien prinzipiell gar nicht zur Anwendung, denn es geht explizit um *weibliche* und nicht um *männliche* Genitalien.
5. Es ist zutreffend, dass sich der Gesetzgeber bei der Schaffung von Art. 124 StGB auch die Frage stellte, ob er Art. 124 StGB auf die männliche Genitalverstümmelung *"ausdehnen"* wolle. *"Die Kommission will Artikel 124 StGB nicht auf die Beschneidung der männlichen Genitalien ausdehnen, ..."*¹. Diese Aussage bringt zum Ausdruck: Der Gesetzgeber wollte die Verstümmelung *weiblicher* Genitalien detailliert regeln, nicht aber die männliche Genitalbeschneidung. Die männliche Genitalbeschneidung wird in diese detaillierte Regelung also nicht mit einbezogen, weshalb die männliche Genitalbeschneidung heute unabhängig vom Art. 124 StGB zu beurteilen ist.

¹ Für die folgenden Ausführungen: Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 30.04.2010, SR 05.404

6. Die Aussagen der Kommission zur männlichen Genitalbeschneidung dürfen nicht isoliert betrachtet werden. Sie sind im Zusammenhang mit der Ausgangslage und den Anliegen zu verstehen, welche zur Schaffung des Art. 124 StGB geführt haben. In der Ausgangslage zu den Beratungen wird festgehalten, dass die Genitalbeschneidung von Mädchen und Frauen bereits durch die bestehende Gesetzgebung erfasst und somit strafbar ist. Weil das Gesetz keinen Unterschied zwischen Knaben und Mädchen kennt (Art. 8 BV), ist somit auch die männliche Genitalbeschneidung bereits erfasst und strafbar. Bei der männlichen Genitalverstümmelung sind also dieselben Straftatbestände wie bei der weiblichen Genitalverstümmelung zu prüfen. (Die Genitalbeschneidung wird unter folgende Straftatbestände subsumiert: Schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB), Einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB). *"Je nach den Umständen können im Einzelfall auch weitere Straftatbestände erfüllt sein, wie etwa: Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), Freiheitsberaubung (Art. 183 Ziff. 1 StGB), Entführung (Art. 183 Ziff. 2 StGB), Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (Art. 219 StGB), Entziehen von Unmündigen (Art. 220 StGB)."*) Das Anliegen für die Schaffung eines neuen und in dem Sinne zusätzlichen Straftatbestandes (lex specialis) zur Mädchenbeschneidung war es, ein *"eindeutiges Signal der Ächtung dieser gravierenden Menschenrechtsverletzungen zu setzen"*. Zudem sollten *"Abgrenzungs- und Beweisschwierigkeiten überwunden"* werden und man wollte erreichen, dass *"eine im Ausland begangene Verstümmelung weiblicher Genitalien in der Schweiz auch dann bestraft werden kann, wenn sie am Tatort nicht strafbar ist."* Wenn die Kommission nun also festhält, dass *"das Anliegen die Knabenbeschneidung mit einzubeziehen, weit über das Anliegen der parlamentarischen Initiative hinausgeht"*, und sie die Knabenbeschneidung - im Sinne der parlamentarischen Initiative - als nicht problematisch erachte, muss dies in Bezug auf die oben genannten Anliegen (eindeutiges Signal, Abgrenzungsschwierigkeiten, Auslandstaten) verstanden werden.
7. Der Gesetzgeber bringt in keiner Art und Weise, wie von der Verzeigten behauptet, *"unmissverständlich"* zum Ausdruck, dass er *"die Strafbarkeit der männlichen Genitalbeschneidung verneint, beziehungsweise auf eine solche Strafbarkeit verzichtet"*. Ganz im Gegenteil wird aus den Materialien ersichtlich, dass jede Genitalbeschneidung - ob an einem männlich oder weiblichen Menschen vorgenommen - durch die bestehenden Gesetze bereits erfasst und somit strafbar ist.
8. Zur Behauptung der Verzeigten der Gesetzgeber habe sich *"ausdrücklich und unmissverständlich zur Frage der generellen Strafbarkeit der männliche Zirkumzision geäußert und diese verneint, beziehungsweise auf eine solche Strafbarkeit verzichtet"* finden sich weder im Bericht der Kommission für Rechtsfragen, noch im Bericht des Bundesrats und auch nicht in den Debatten der Räte entsprechende Äusserungen. Es existieren schlicht keine Äusserungen wie *"die männliche Genitalbeschneidung ist straffrei"*, oder *"es wird darauf verzichtet die männliche Beschneidung unter Strafe zu stellen"*. Die Verzeigte kann in ihrer Verfügung denn auch keine derartigen Äusserungen zitieren.
9. Aus dem Umstand, dass es keine lex specialis die männliche Genitalverstümmelung betreffend gibt, kann nicht geschlossen werden, dass die Tat legal ist. Die Verzeigte hält diesbezüglich - sich selber offensichtlich widersprechend - vorangehend denn auch selber fest, dass eine (zumindest einfache) Körperverletzung zum

Nachteil eines Kindes objektiv vorliegt. Die Behauptung der Verzeigten also, es sei *"in der Schweiz keine Strafbestimmung vorhanden, welche die vom Verein Pro Kinderrechte Schweiz gerügte männliche Zirkumzision beziehungsweise Knabenbeschneidung unter Strafe"* stelle, ist also sogar gemäss ihrer eigenen Aussage nicht zutreffend. Die angeführte Begründung für die Nichtanhandnahme *"nulla poena sine lege"* läuft somit ins Leere.

10. Es würde auch jedem intuitiven und alltäglichen Rechtsempfinden widersprechen, wenn der Gesetzgeber durch das ausdrückliche Verbot der weiblichen Genitalverstümmelung im gleichen Atemzug implizit die männliche Genitalbeschneidung auf einmal für straffrei erklärt hätte. Man muss sich auch vor Augen führen, was dies konkret bedeuten würde. Träfe es tatsächlich zu, dass die männliche Genitalbeschneidung in der Schweiz straffrei ist, so könnten aktuell irgendwelche Personen willkürlich jeden Mann packen, ihm die Hosen runterziehen, ihn auf einem Tisch festhalten und ihm anschliessend mit einem Messer die Vorhaut abschneiden - und das alles straffrei!
11. Die Verzeigte verweist zur Untermauerung ihrer Begründung nebst dem Bezug zu Art. 124 StGB auch auf die Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Guhl, auf einen Zeitungsartikel und auf die Homepage von humanrights.ch. Dazu ist festzuhalten, dass diese Quellen als Grundlage für eine strafrechtliche Beurteilung der männlichen Genitalbeschneidung nicht aussagekräftig sind. 1. Die Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Guhl verweist einzig auf Art. 124 StGB und auf den Bericht der EKSG. Sie enthält somit keine neuen Aussagen. 2. Der Zeitungsartikel wie auch die Homepage von humanrights.ch geben eine Ansicht und Interpretation der Rechtslage durch den jeweiligen Redaktor wieder und sind daher als Grundlage unzulässig.

7. Verletzung von Art. 3 StPO: Die Verzeigte schliesst die Kinder von vornherein vom Verfahren aus und verwehrt ihnen so faktisch das rechtliche Gehör

Die Verzeigte hat pflichtwidrig die Opfer der Beschneidungen nicht ausfindig gemacht, ihnen keine Vertretung zu Seite gestellt und ihnen dadurch rechtswidrig das rechtliche Gehör nicht gewährt. Die Opfer sind so faktisch vom Verfahren ausgeschlossen. Die Unterlassung der Verzeigten, die Opfer ausfindig zu machen und am Verfahren teilhaben zu lassen, verstösst gegen Art. 12 Abs. 2 UN-KRK (BGE 124 III 90), Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 306 ZGB, Art. 3 Abs. 2 lit c. StPO (BGE 4A_453/2017, E. 2.1. - 2.4).

Durch den Ausschluss der Opfer immunisiert sich die Verzeigte gegen eine Beschwerde gegen ihre Nichtanhandnahmeverfügung. Die Opfer (die Kinder) sind die Einzigen, welche neben dem rechtlich geschützten auch ein vitales Interesse haben ein Rechtsmittel gegen die Nichtanhandnahme zu ergreifen. Durch den Ausschluss der Opfer kann sich die Verzeigte jedoch sicher sein, dass niemand gegen ihre Nichtanhandnahmeverfügung - egal wie falsch oder richtig sie ist - eine Beschwerde einreichen wird. Der Rechtsgrundsatz des Rechtlichen Gehörs wird dadurch in krasser Weise missachtet.

Die Verzeigte führt als Untermauerung ihrer Behauptung, die männliche Genitalbeschneidung sei in der Schweiz straffrei, auch an, man finde *"bis heute auch keine entsprechende Verurteilung"* (S.4). 1. Dass man bis heute keine entsprechende Verurteilung findet, ist nicht der vermeintlichen Straflosigkeit der männlichen Beschneidung geschuldet, sondern dem Umstand, dass es sich bei den Opfern um Kinder handelt. Kindern ist es bekanntermassen nicht möglich sich weder faktisch noch rechtlich gegen eine Beschneidung

zu wehren. Aus diesem Grund verlangt Pro Kinderrechte Schweiz in ihrer Strafanzeige denn auch unbedingt die Einsetzung von Kindesvertretern. Die Verzeigte unterlässt es jedoch pflichtwidrig die Opfer der Beschneidungen ausfindig zu machen und ihnen einen Rechtsbeistand zur Seite zu stellen. Dadurch verhindert sie faktisch eine gerichtliche Beurteilung der erfolgten Körperverletzung. 2. Die Verzeigte lässt unbeachtet, dass es bereits ein Urteil zur Beschneidung gibt (siehe dazu in den Unterlagen S.35).

8. Die Verzeigte erkennt den Sachverhalt und urteilt unrechtmässig

Die Verzeigte führt aus, die Hinweise auf mögliche unsachgemässe Behandlung durch den angezeigten Arzt würden einerseits keinen Straftatbestand erfüllen und seien andererseits auch nicht ungewöhnlich.

1. Das Aufklärungsblatt von X.Y. wird von Fachkräften als *"unprofessionell, bagatellisierend und der Sache nicht gerecht werdend"* (Prof. Dr. med. Kinderchirurgie) eingestuft.
2. Es steht an dieser Stelle gar nicht zur Debatte, ob eine unsachgemässe Durchführung der Genitalbeschneidung weitere Straftatbestände erfüllt oder nicht. Es ist hier erneut darauf hinzuweisen, dass die Strafbehörde den Sachverhalt von Amtes wegen mit *freier Kognition und Sorgfalt* abzuklären hat (Art. 6 StPO). Es steht ihr nicht zu ein Urteil zu fällen, das ist anschliessend Sache der Gerichte (BGer 1B_534/2012 vom 07.06.2013, E. 2.1.). Ob also weitere Straftatbestände durch eine möglicherweise unsachgemässe Durchführung gegeben sind oder nicht, kann erst aufgrund der sachgemässen Untersuchung des Schadens, d.h. der tatbestandsrelevanten Fakten erfolgen. Wenn die Verzeigte aber die Sachverhalte gar nicht erst untersucht, weil sie von vornherein urteilt, es seien keine Straftatbestände erfüllt, wird ihre Funktion im System zur Farce.
3. In der Anzeige wird darauf hingewiesen, dass *"der Kindesverfahrensvertreter insbesondere dafür zu sorgen hat, dass die erlittene Körperverletzung und die damit einhergehende Verletzung der Rechtsgüter des Kindes im Grundsatz sachlich, medizinisch und rechtlich korrekt festgestellt werden, dies als Grundlage für allfällige gegenwärtige oder spätere Genugtuungs- und Schadenersatzforderungen. Im Weiteren hat die Kindesvertretung dafür zu sorgen, dass abgeklärt wird, ob die Beschneidung durch X.Y. de lege artis durchgeführt wurde."* Dies abzuklären sollte eigentlich eine Selbstverständlichkeit darstellen, wurde den gesunden Kindern doch ohne medizinische Notwendigkeit ein gesunder, funktional wichtiger und hochsensibler genitaler Körperteil irreversibel amputiert und dadurch ein Schaden verursacht. Es ist daher nichts als richtig, konkret und umfassend abzuklären, welcher Art dieser Schaden ist, bzw. ob möglicherweise durch den unnötigen chirurgischen Eingriff auch noch weitergehende Schäden verursacht worden sind. Die Verzeigte erkennt, dass es sich bei der Forderung, den verursachten Schaden durch die Körperverletzung (Vorhautamputation) medizinisch korrekt abzuklären, um ein grundsätzliches und berechtigtes Interesse jedes Opfers handelt und in jeder Strafuntersuchung die unbedingte Ausgangslage aller weiterer Schritte darstellt.

9. Die Hinweise auf den politischen Weg zeigen, dass die Verzeigte weiss, dass die männliche Genitalbeschneidung in der Schweiz strafbar ist

Die Verzeigte verweist Pro Kinderrechte Schweiz auf den politischen Weg. Dabei verweist die Verzeigte auf das Urteil des Landesgerichts Köln von 2012 und weist dabei darauf hin, dass *"die Gesetzgebung unter Umständen auch gerade den entgegengesetzten Weg (wie in Deutschland) beschreiten könnte"*, d.h. der Gesetzgeber könnte die männliche Genitalbeschneidung bei kleinen Kindern explizit erlauben. Daraus ergibt sich, dass die Verzeigte eigentlich weiss, dass die männliche Genitalbeschneidung in der Schweiz nach aktueller Gesetzgebung strafbar ist, denn sonst würde sie ja nicht darauf hinweisen, dass der Gesetzgeber die männliche Genitalbeschneidung (wie in Deutschland) möglicherweise für straffrei erklären könnte. Damit widerspricht sich die Verzeigte erneut. Diese Ausführungen verdeutlichen die implizite Absicht der Verzeigten die Strafanzeige von vornherein und prinzipiell gar nicht erst an die Hand nehmen zu wollen.

Fazit

Über alles gesehen wird man den Eindruck nicht los, dass sich die Verzeigte mit der Sache von vornherein nicht auseinandersetzen wollte und daher alle möglichen Gründe zusammen suchte um die Strafanzeige nicht an die Hand nehmen zu müssen. Die Verzeigte hat die Strafanzeige und die Unterlagen offensichtlich nicht mit freier Kognition geprüft.

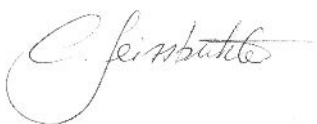
Eine Nichtanhandnahme durch die Staatsanwaltschaft kann grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden (BGE 6B_1386/2017 E. 2.3.). Im vorliegenden Fall, der irreversiblen Amputation eines gesunden, hochsensiblen genitalen Körperteils (Vorhaut) sind weder klare Straflosigkeit noch fehlende Prozessvoraussetzungen gegeben. Durch die Nichtanhandnahme missachtet und verletzt die Verzeigte zahlreiche rechtsstaatliche und strafrechtliche Prinzipien, geltendes Recht und bundesgerichtliche Rechtsprechung.

Deshalb sind die eingangs gestellten Anträge gutzuheissen und die Verzeigte anzuweisen die Strafanzeige erneut zu prüfen. Dabei ist darauf zu achten, dass 1. die Prüfung auf der Grundlage der medizinischen Fakten erfolgt, 2. materiell korrekt geprüft wird, 3. belastende und entlastende Umstände mit gleicher Sorgfalt und mit freier Kognition untersucht werden, 4. vom strafrechtlich entscheidenden Aspekt der medizinischen Notwendigkeit ausgegangen wird, 5. den Opfern (Kindern) das rechtliche Gehör gewährt wird, d.h. ihnen von Beginn weg eine Vertretung zur Seite gestellt wird, 6. die Untersuchungsbehörde in der Sache nicht urteilt und 7. eine widerspruchsfreie Prüfung erfolgt.

Freundliche Grüsse

Christoph Geissbühler (Geschäftsführer)

Pro Kinderrechte Schweiz



Beilagen:

- Strafanzeige von Pro Kinderrechte Schweiz
- Verfügung der Staatsanwaltschaft Bern
- Rechtliche Beurteilung der Genitalbeschneidung von Knaben auf der Grundlage medizinischer Fakten (im Text "Unterlagen" genannt)

Maulbeerstrasse 10
Postfach
3001 Bern
Telefon 031 636 25 00
Telefax 031 634 50 50

M. Schmutz, Stv. Generalstaatsanwalt
K. Eggermann, jur. Sekretärin

Verfügung

GRM 18 504 / EGK

Bern, 24. Oktober 2018

In Sachen

Anzeiger Verein Pro Kinderrechte Schweiz, Postfach, 8032 Zürich

Angezeigte Person [REDACTED] Staatsanwaltschaft des
Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Amthaus, Hodlerstrasse 7,
3011 Bern

betreffend **aufsichtsrechtliche Anzeige**

wird **verfügt**:

1. Der aufsichtsrechtlichen Anzeige wird keine Folge gegeben.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Mitzuteilen:
 - Verein Pro Kinderrechte Schweiz, Postfach, 8032 Zürich
 - [REDACTED] Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern
 - Leitender Staatsanwalt Hermann Wenger, Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern

Begründung:

Der Verein Pro Kinderrechte Schweiz hat bei der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern aufsichtsrechtliche Anzeige gegen die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, wegen deren Nichtanhandnahmeverfügung vom 16. Juli 2018 eingereicht mit den Anträgen, es sei festzustellen, dass die Staatsanwaltschaft die Strafanzeige unzureichend geprüft habe, und es sei die Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Strafanzeige erneut zu prüfen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Verzeigten.

Die aufsichtsrechtliche Anzeige nach Art. 101 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21) ist ein subsidiärer Rechtsbehelf, mit dem Bürgerinnen und Bürger ein bestimmtes Fehlverhalten oder Unterlassungen von Behörden, respektive von Perso-



nen, die staatliche Aufgaben erfüllen, der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis bringen und diese zu einer aufsichtsrechtlichen Intervention anhalten können (MARKUS MÜLLER, Bernische Verwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, S. 233). Nach Art. 13 Abs. 4 Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG, BSG 161.1) stehen die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte unter der Aufsicht der Generalstaatsanwaltschaft. Angesichts des weiten Anwendungsbereichs der Beschwerde gemäss Art. 393 ff. Schweizerische Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) bleibt für die aufsichtsrechtliche Anzeige im Zusammenhang mit der Strafverfolgung jedoch nur wenig Raum.

Wegen des abschliessenden Charakters der Regelung der Beschwerdegegenstände in der StPO und des Vorrangs des Bundesrechts ist es überdies unzulässig, der Beschwerde entzogene Beschwerdegegenstände auf dem Umweg über die aufsichtsrechtliche Anzeige korrigieren zu wollen (ANDREAS J. KELLER, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, StPO-Kommentar, 2. Auflage, Art. 393 N 4; PATRICK GUIDON, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger, Basler Kommentar, 2. Auflage, Art. 393 N 5). Gegenstand der aufsichtsrechtlichen Anzeige bildet damit nur noch primär disziplinarrechtlich relevantes Verhalten, wie beispielsweise ungebührliches, beleidigendes oder gar strafrechtlich relevantes Verhalten gegen Parteien ohne unmittelbaren Konnex mit Verfahrenshandlungen (NIKLAUS SCHMID, Praxiskommentar, 2. Auflage, Art. 393 N 3).

Wie bereits in der kritisierten Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 16. Juli 2018 einlässlich dargelegt, kommen dem Verein Pro Kinderrechte Schweiz in dem von ihm angestrebten Strafverfahren gegen [REDACTED] keine Parteirechte zu. Damit war es dem Verein verwehrt, beim Obergericht des Kantons Bern gegen besagte Verfügung Beschwerde zu führen. Dies vermag jedoch nichts daran zu ändern, dass mit dem subsidiären Rechtsbehelf der aufsichtsrechtlichen Anzeige keine Korrektur von ausgefallenen Entscheiden und Verfügungen verlangt werden kann. Es geht nicht an, dass sich die Generalstaatsanwaltschaft in Fällen, in welchen eine nicht beschwerdelegitimierte Person oder Körperschaft eine aufsichtsrechtliche Anzeige einreicht, jene Kompetenzen anmasst, die nach dem Willen des Gesetzgebers der kantonalen Beschwerdeinstanz zustehen.

Ein aus disziplinarischer Sicht relevantes Fehlverhalten des fallführenden Staatsanwalts, wie namentlich ungebührliches, beleidigendes oder gar strafrechtlich relevantes Verhalten, welches das Einschreiten der Generalstaatsanwaltschaft als Aufsichtsbehörde ermöglichen oder gar gebieten würde, ist nicht ersichtlich und wird in der aufsichtsrechtlichen Anzeige weder explizit noch implizit geltend gemacht. Der aufsichtsrechtlichen Anzeige ist daher keine Folge zu geben.

Lediglich der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass auch die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach Art. 310 Abs. 2 i.V. mit Art. 323 StPO mangels neuer Beweismittel und Tatsachen offensichtlich nicht erfüllt wären. Neu im Sinne von Art. 323 Abs. 1 StPO sind nämlich nur Beweismittel und Tatsachen, die nicht bereits in den bisherigen Akten erscheinen (ROLF GRÄDEL/MATTHIAS HEINIGER, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger, Basler Kommentar, 2. Auflage, Art. 323 N 5).

Dass der Verein Pro Kinderrechte Schweiz die von der Staatsanwaltschaft dargestellte aktuelle Rechtslage und die daraus resultierende Nichtanhandnahmeverfügung nicht akzeptieren will, ist nachvollziehbar. Um seine Ziele zu erreichen, bleibt dem Verein Pro Kin-

derrechte Schweiz allerdings nichts anderes übrig, als den politischen Weg zu beschreiten, wie dies bereits der fallführende Staatsanwalt der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland in seiner Verfügung dargetan hat.

Das VRPG enthält keine Regeln über die Kostenpflicht im aufsichtsrechtlichen Verfahren. Es ist daher grundsätzlich von Kostenfreiheit auszugehen. Davon wird nur in jenen Fällen abgewichen, in denen die Anzeige mutwillig erhoben wurde (MARKUS MÜLLER, a.a.O., S. 235). Davon ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen.

Gegen die vorliegende Verfügung steht dem Anzeiger kein Rechtsmittel offen (MARKUS MÜLLER, a.a.O., S. 235).

Angesichts der Publikation der bisherigen Rechtsschriften sei der guten Ordnung halber darauf hingewiesen, dass auch die vorliegende Verfügung vor Aufschaltung auf der Homepage des Vereins Pro Kinderrechte Schweiz soweit zu anonymisieren ist, dass keinerlei Rückschlüsse auf die involvierten Personen gezogen werden können.

Der Stv. Generalstaatsanwalt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Schmutz', written in a cursive style.

M. Schmutz